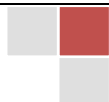


## Handreichung zur Beurteilung der Unterrichtspraxis

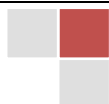
Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen <sup>1</sup>	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p><b>Auszug aus der SPO II, § 21 Beurteilung der Unterrichtspraxis</b></p> <p>(1) In der ersten und in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung werden die <b>unterrichtspraktischen Fähigkeiten</b> beurteilt. Hierzu werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an zwei verschiedenen Tagen in ihrem Unterricht besucht. Der jeweilige Unterricht <b>dauert etwa 60 bis 90 Minuten</b> und ist Teil eines selbstständig geplanten, in der Regel etwa <b>vierbis sechswöchigen Unterrichtsvorbereitens</b>. Im Anschluss an den Unterricht können die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu dessen Ablauf <b>Stellung nehmen</b>. Unmittelbar anschließend wird nach § 23 beurteilt. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter entscheiden sich spätestens zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin, in welcher sonderpädagogischen Fachrichtung sie den ausführlichen schriftlichen <b>Unterrichtsentwurf</b> vorsehen und in welchem sie den <b>mündlichen</b></p>	<p><b>Unterrichtspraktische Fähigkeiten</b> sind definiert durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Kompetenzkompendium der Seminare, Abteilungen Sonderpädagogik</li> </ul> <p>Diese zeigen sich im fachrichtungsspezifischen, kompetenzorientierten und zielgerichteten Planen, Organisieren, Realisieren/Gestalten und Reflektieren von Lehr- und Lernprozessen. Unterschiedliche Lernsettings/verschiedene Unterrichtskonzeptionen bedingen unterschiedliche unterrichtspraktische Fähigkeiten.</p>	<p>Mit der unterrichtspraktischen Prüfung wird also die Leistung beurteilt, die in der Unterrichtsstunde erbracht wurde. Die Unterrichtsvorbereitung (UVB) wird berücksichtigt. Die UVB hat mittelbaren Einfluss auf die Note. Leitfragen sind hierbei: Stellt die UVB eine Grundlage für gelingenden Unterricht dar? Enthält die UVB unzureichende oder problematische Aussagen, die dazu geführt haben, dass Schwierigkeiten in der Unterrichtsdurchführung auftraten? Die Befassung mit der UVB in den tragenden Gründen sollte, wenn überhaupt, kurz und prägnant sein.</p> <p>Die Dauer des Unterrichts hängt ab von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulischen Rahmenbedingungen</li> <li>• Fachspezifischen Besonderheiten</li> </ul> <p>Zeitplanung und Dauer der Unterrichtssequenz werden in der Unterrichtsplanung ausgewiesen.</p>

<sup>1</sup> Unter Hinweise/Erläuterungen sind ggf. zu berücksichtigen: Formalia, Zuständigkeiten, Ziele, Strukturen

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen <sup>1</sup>	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p><b>Vortrag</b> der Überlegungen zur Unterrichtsplanung mit einer <b>Planungsskizze</b>, jeweils einschließlich der <b>Planungsunterlagen für einzelne Schülerinnen und Schüler</b> und für das gesamte Unterrichtsvorhaben, wählen. Die Unterrichtsplanung, mündlich wie schriftlich, und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt. Das Thema des mittelfristigen Unterrichtsvorhabens wird von der Ausbildungslehrkraft im Einvernehmen mit der Mentorin oder dem Mentor und im Benehmen mit der Lehramtsanwärterin und dem Lehramtsanwärter etwa vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum festgelegt.</p>	<p><b>Stellungnahme im Anschluss an den Unterricht:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Stellungnahme ist optional</li> <li>• die Rückschau auf Planung und Durchführung findet an ausgewählten Beispielen statt</li> <li>• Vortrag der Lehramtsanwärterin / des Lehramtsanwärters</li> <li>• Verständnisfragen der Kommission sind bei Bedarf zulässig</li> <li>• Dauer ca. 5 bis 10 Minuten</li> </ul> <p><b>Querverweis zu § 23</b> Unmittelbar nach der Unterrichtsstunde und ggf. Stellungnahme ist die Bewertung der Prüfungsleistung nach § 23 vorzunehmen.</p> <p><b>Mittelfristiges Unterrichtsvorhaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Beschreibung des mittelfristigen Unterrichtsvorhabens zeigen die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter ihre Planungskompetenz über einen längeren Zeitraum zu einem festgelegten Thema.</li> </ul> <p>Das Unterrichtsvorhaben muss mindestens den Prüfungszeitraum umfassen und findet in einer Klasse oder Lerngruppe statt.</p> <p><b>Entscheidung Unterrichtsentwurf bzw.</b></p>	<p><b>Stellungnahme - Erwartungshorizont:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kriteriengestützte Reflexion, Orientierung z. B. an Kompetenzen und Zielen, Unterrichtsprinzipien, Phasen des Unterrichts etc.</li> </ul> <p>Die (fakultative) Stellungnahme ist eine Rückschau auf die Planung und Durchführung. Diese kann in der Weise berücksichtigt werden, dass – wenn die Kommission zwischen zwei Noten schwankt – eine gelungene Stellungnahme zur Vergabe der besseren Note führt.</p> <p>Das <b>mittelfristige Unterrichtsvorhaben</b> kann innerhalb eines Faches/Bildungsbereiches oder übergreifend angelegt sein. Die Einbindung der Unterrichtssequenz in das mittelfristige Unterrichtsvorhaben muss in den schriftlichen Planungsunterlagen dargestellt werden. Die Festlegung hinsichtlich Klasse/Lerngruppe ist Teil der Angaben des Ansetzungsblattes.</p>



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen <sup>1</sup>	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p><b>mündlicher Vortrag</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beide Verfahren werden während der Ausbildung angewandt und geübt. (§12 (2))</li> </ul> <p><b>Mündlicher Vortrag</b> Die der Stunde zugrundeliegenden Planungsaspekte werden mündlich dargestellt. Eine Einsichtnahme der Prüfungskommission in die Planungsskizze des Unterrichts ist in jedem Fall zu gewährleisten. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter übergeben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planungsskizze,</li> <li>• Planungsunterlagen für einzelne Schülerinnen und Schüler und</li> <li>• Eigenständigkeitserklärung (siehe LLPA-Deckblatt Unterrichtsplanung)</li> </ul> <p>der Prüfungskommission spätestens vor Beginn des Unterrichts.</p> <p>Formale Vorgaben für die Gestaltung des mündlichen Vortrags und der Planungsskizze sind nicht vorgesehen. Überlegungen zur Unterrichtsplanung sollen in <b>freier Rede</b> dargestellt werden. Verständnisfragen durch die Kommission sind zulässig, ein Gespräch über den geplanten Unter-</p>	<p><b>Mündlicher Vortrag</b> Beim mündlichen Vortrag der LA verhält sich die Prüfungskommission zurückhaltend und neutral (verbal und non-verbal). Medien oder Schülerarbeiten, die in der Stunde eine tragende Rolle spielen, können genutzt werden. Ebenso Diagnosebögen, Entwicklungsdokumentationen, Lernpläne, etc.. Ein Leitmedium zur Unterstützung des Vortrags (PPT-Präsentation, Moderationswand, ...) soll nicht verwendet werden. Denkbar sind insbesondere ein mündlicher Vortrag entlang der Planungsskizze oder das Aufgreifen für die Klasse besonders bedeutsamer Aspekte.</p>



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen <sup>1</sup>	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p>richt findet nicht statt.</p> <p><b>Unterrichtsentwurf</b>  Der Unterrichtsentwurf muss mit einer Eigenständigkeitserklärung (siehe LLPA-Deckblatt Unterrichtsplanung) versehen und unterschrieben sein.  Im schriftlichen Unterrichtsentwurf muss der Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht dargelegt werden, siehe § 21 Absatz 4. Entwurf, Skizze und Stoff- oder Wochenplan werden von der Prüfungskommission als gelesen gekennzeichnet und zu den Prüfungsunterlagen genommen.</p> <p>Weitere in den Unterricht involvierte Personen (Schulassistenz, Lehrkräfte der allgemein bildenden Schule etc.) müssen prüfungsrechtlich über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt werden.</p>	



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen <sup>1</sup>	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p>Die Beurteilung der Unterrichtspraxis ist mit 5/28 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p>	<p><b>Niederschrift</b>  In der Niederschrift (die den Stellenwert einer öffentlichen Urkunde hat) ist der konkrete Unterrichtsverlauf leserlich festzuhalten. Besondere Vorkommnisse sind stets zu dokumentieren. Wegen der tragenden Gründe wird auf das beiliegende Papier verwiesen. Die Note soll die Notendefinition widerspiegeln. Ein Eingreifen der Prüferinnen und Prüfer ins Unterrichtsgeschehen darf nur bei konkreter Gefährdung erfolgen.</p> <p>Die Grundlage der Beurteilung stellt das Kompendium „Leitgedanken - Kompetenzbereiche - Kompetenzen“ des Vorbereitungsdienstes Sonderpädagogik dar. Schwerpunkte liegen hierbei auf dem Kompetenzbereichen „Unterrichten“ sowie „Erziehen und Beziehungen gestalten“.</p>
<p>(2) Die Mentorinnen und Mentoren und die Schulleiterin oder der Schulleiter dürfen, wenn sie den Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter besucht und beraten haben, nicht zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 15 bestellt werden.</p>		
<p>(3) Das Prüfungsamt bestimmt einen Zeitraum, in dem die Prüfungen nach Absatz 1 stattfinden. Das Seminar entwirft für den Prüfungszeitraum einen Rohplan für die</p>		

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen <sup>1</sup>	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter; es berücksichtigt soweit möglich deren aktuellen Stundenplan, den jeweiligen Lehrauftrag sowie die Sperrtermine und stimmt sich mit dem Prüfungsamt ab. Es schlägt diesem Prüfungstage, Prüferinnen und Prüfer vor und nennt, auf Vorschlag der zuständigen Kirchenbehörde, gegebenenfalls auch die Kirchenvertreterin oder den Kirchenvertreter. Das Prüfungsamt bestellt die Prüfungsausschüsse einschließlich der Vorsitzenden und übermittelt die Prüfungsdaten (Ansetzungsblatt) an die Prüferinnen und Prüfer sowie die Schulleitung. Diese eröffnet den Termin den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern jeweils am sechsten Werktag vor dem Prüfungstag. Die Prüfungsausschüsse und die Schulleitung bewahren über ihn zuvor striktes Still-schweigen.</p>		
<p>(4) Bei Entscheidung für die unterrichtspraktische Prüfung auf der Grundlage eines ausführlichen schriftlichen <b>Unterrichtsentwurfs</b> ist ein Exemplar pro Ausschussmitglied und eines für die Akten von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse etwa 30 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde, einschließlich der Planungsunterlagen für einzelne Schülerinnen und Schüler und für das gesamte Unterrichtsvorhaben, zu übergeben. Der Entwurf muss</p>	<p><b>Unterrichtsentwurf/Planungsskizze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Prüfungskommission wird der Unterrichtsentwurf spätestens 30 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde ausgehändigt.</li> <li>• Bei Wahl des mündlichen Vortrags beginnt dieser ebenso 30 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde.</li> </ul> <p>In das Prüfungsprotokoll ist der Beginn und das Ende der Unterrichtsstunde zu übernehmen, nicht der Beginn des mündli-</p>	<p><b>Einsichtnahme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einblick in aktuelle Wochen- oder Stoffpläne und in die jeweiligen Klassentagebücher – die Prüfungskommission überzeugt sich durch die Einsicht in diese Unterlagen von der Einbettung der Stunde in einen größeren Zusammenhang.</li> </ul>

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen <sup>1</sup>	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>auch den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Bei Entscheidung für den <b>mündlichen Vortrag</b> der Überlegungen zur Unterrichtsplanung mit einer <b>Planungsskizze</b> sind diese dem Prüfungsausschuss etwa 30 Minuten vor der Unterrichtsstunde darzustellen. Die <b>mündliche Darstellung</b> soll 15 Minuten nicht überschreiten. In jedem Fall ist eine <b>Einsichtnahme</b> des Prüfungsausschusses in die aktuellen Wochen- oder Stoffpläne sowie die jeweiligen Klassentagebücher zu gewährleisten.</p>	<p>chen Vortrags.</p>	
<p>(5) § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.</p>		

